

5. Änderung der Richtlinie (ab 01.04.2021)

„Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden“ der Gemeinde Gensingen

1 Förderzweck

- 1.1 Die Gemeinde Gensingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung bestehender Wohngebäude, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Gensingen liegen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gensingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch Antragstellung vor Maßnahmenabschluss, ist nicht möglich.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und der Ausbau von Erneuerbaren Energien, Effizienz- und Speichertechnik. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Gemeinde Gensingen, Null-Emissions-Gemeinde zu werden, geleistet.
- 1.3 Dieses Förderprogramm soll die des Landkreises Mainz-Bingen und des Bundes ergänzen.
- 1.4 Ist eine Maßnahme Fördergegenstand dieser Richtlinie und der Richtlinie des Förderprogramms der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, so ist das Förderprogramm der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in Anspruch zu nehmen.

2 Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden oder Wohnräumen, die in der Ortsgemeinde Gensingen liegen.
- 2.2 Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung an den von der Eigentümergemeinschaft bevollmächtigten Antragsteller gewährt.

3 Fördergegenstand

- 3.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1.1 Wärmedämmmaßnahmen

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, sowie von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller

3.1.2 Erneuerung der Heizungstechnik

- Errichtung einer Wärmepumpen-Heizungsanlage
- Errichtung einer zentralen Biomasse-Heizungsanlage
- Errichtung wassergeführter Einzelöfen
- Errichtung von Einzelöfen bei nicht vorhandener Zentralheizung

3.1.3 Errichtung einer Brennstoffzelle

3.1.4 Austausch von Fenstern mit 1-Scheiben-Verglasung oder Glasbaustein-Fenster gegen Fenster mit Wärmeschutzverglasung

3.1.5 Erneuerung der Hauseingangstür zum beheizten Wohnraum

3.1.6 Neuinstallation eines Stromspeichersystems

3.2 Nicht förderfähig sind:

- 3.2.1 Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt,
- 3.2.2 Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wurde, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist,
- 3.2.3 Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden,
- 3.2.4 Maßnahmen in Neubauten (Gebäude, deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung weniger als 1 Jahr zurückliegt)

4 Förderumfang und Förderhöhe

4.1 Wärmedämmmaßnahmen

Dämmmaßnahme	Förderung in %		Maximale Förderung in €
	Ausführung durch Fachunternehmen	Ausführung in Eigenleistung	
Außenwände	20 %	25 %	2.000 €
Kellerdecke, erdberührte Wand- und Bodenflächen, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	20 %	25 %	500 €

Wärmedämmmaßnahmen in Eigenleistung sind hinsichtlich der verbauten Materialkosten förderfähig. Die maximale Förderung gilt für das gesamte Wohngebäude.

Anforderungen:

- Bei der Umsetzung der Wärmedämmmaßnahmen müssen die Anforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung der Dämmmaßnahme(n) durch die Gemeinde Gensingen auch dann erfolgen, wenn die Anforderungen des aktuellen

Gebäudeenergiegesetzes nicht eingehalten werden können. Die schriftliche Begründung für die Unterschreitung der Mindestanforderungen ist mit dem Förderantrag einzureichen. Sofern die Dämmung die technisch, bauphysikalisch und rechtlich maximal mögliche Dämmdicke aufweist, kann die Gemeinde Gensingen die Dämmmaßnahme(n) anteilig fördern.

- In der Rechnung müssen die Dämmstoffdicke und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs aufgeführt werden.
- Werden mehrere Dämmmaßnahmen durchgeführt, müssen aus der Rechnung die Kosten für jede Einzelmaßnahme eindeutig hervorgehen.

4.2 Erneuerung der Heizungstechnik

Maßnahme	Förderung in %	Maximale Förderung in €
Errichtung einer Wärmepumpen-Heizungsanlage	pauschal	1.000 €
Errichtung einer zentralen Biomasse-Heizungsanlage	pauschal	1.000 €
Errichtung wassergeführter Einzelöfen	25 %	1.000 €
Errichtung von Einzelöfen bei nicht vorhandener Zentralheizung	25 %	1.000 €

Die maximale Förderung gilt für das gesamte Wohngebäude.

Anforderungen:

- Förderfähig ist der Austausch der alten Heizungsanlage gegen eine Wärmepumpen-, zentrale Biomasse-Heizungsanlage oder wassergeführter Einzelöfen bei Einhaltung der aktuellen Richtlinien der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (www.bafa.de/befg).
- Einzelöfen sind förderfähig, wenn keine zentrale Wärmeversorgung vorliegt. Es muss eine Abstimmung mit der den Förderantrag bearbeitenden Verwaltung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen erfolgen, die die Gegebenheiten und Förderfähigkeit überprüfen und bestätigen muss.
- In der Rechnung müssen die zur Überprüfung der Förderfähigkeit gemäß der Richtlinien der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (www.bafa.de/befg) notwendigen Informationen aufgeführt sein.

4.3 Errichtung einer Brennstoffzelle

Maßnahme	Förderhöhe
Errichtung einer Brennstoffzelle	Pauschal 1.000 €

Die maximale Förderung gilt für das gesamte Wohngebäude.

Anforderungen:

- Förderfähig ist die Errichtung einer Brennstoffzelle bei Einhaltung der aktuellen Richtlinien der KfW „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433)“ (www.kfw.de).
- In der Rechnung müssen die zur Überprüfung der Förderfähigkeit gemäß der KfW-Richtlinien notwendigen Informationen aufgeführt sein.

4.4 Austausch von Fenstern

Maßnahme	Förderung in %	Maximale Förderung in €
Fenster austausch	20 %	1.500 €

Die maximale Förderung gilt für das gesamte Wohngebäude.

Anforderungen:

- Förderfähig ist der Austausch von Fenstern mit 1-Scheiben-Verglasung oder von Glasbaustein-Fenstern gegen Fenster mit Wärmeschutzverglasung.
- Die neue Wärmeschutzverglasung muss mindestens einen Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster (Verglasung und Rahmen) und einen Gesamtenergiedurchlassgrad nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz (bei Beginn der Maßnahme) aufzeigen.
- Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass es sich bei den alten Fenstern um 1-Scheiben-Verglasung bzw. Glasbausteine handelt.
- In der Rechnung muss der U_w -Wert der neuen Wärmeschutzverglasung aufgeführt sein.
- Balkon- und Terrassentüren werden ebenfalls über den Fördergegenstand „Austausch der Fenster“ gefördert.

4.5 Erneuerung der Hauseingangstür zum beheizten Wohnraum

Maßnahme	Förderung in %	Maximale Förderung in €
Erneuerung der Hauseingangstür	20 %	1.000 €

Die maximale Förderung gilt pro Wohneinheit.

Anforderungen:

- Förderfähig ist die Erneuerung der Hauseingangstür, wenn direkt im Anschluss der beheizte Wohnraum beginnt.
- Die neue Hauseingangstür muss mindestens einen Wärmedurchgangskoeffizienten des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes aufzeigen.
- In der Rechnung muss der U_D -Wert der Hauseingangstür aufgeführt sein.

4.6 Neuinstallation eines Stromspeichersystems

Maßnahme	Förderung in %	Maximale Förderung in €
Installation eines Stromspeichersystems	20 %	1.000 €

Anforderungen:

- Förderfähig ist die Neuinstallation eines Stromspeichersystems bei vorhandener oder neu installierter Photovoltaik-Anlage oder im Verbund mit Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW).
- Das Stromspeichersystem muss in das Hausnetz eingebunden sein.
- Für Kapazität, Entladetiefe, etc. werden keine Festwerte vorgeschrieben.

5 Kumulierung

Die Kumulierung der Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Förderbescheide anderer Fördermittelgeber sind in Kopie dem Antrag beizufügen.

Eine Kumulierung der Förderung mit dem Förderprogramm der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingensingen „Förderprogramm zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden und Wohnungen“ ist nicht zulässig.

6 Antragsverfahren

6.1 Einzureichende Unterlagen bei der Antragstellung

6.1.1 Bei allen beantragten Maßnahmen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnungen des ausführenden Fachunternehmens bzw. Materialrechnung bei Dämmung in Eigenleistung, in der die konkreten Kosten der beantragten Maßnahme ausgewiesen sind
- Ausgefüllte Fachunternehmererklärung (Formblatt der Gemeinde Gensingensingen)
- Fotodokumentation vor, während und nach der Maßnahme
- Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber falls zutreffend

6.1.2 Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Erneuerung der Heizungstechnik

- Nachweise zur Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“

6.1.3 Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Errichtung einer Brennstoffzelle

- Nachweise zur Förderfähigkeit gemäß den KfW-Richtlinien

6.1.4 Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Austausch von Fenstern

- Nachweis über 1-Scheibenverglasung bzw. Glasbausteine der getauschten Fenster

- 6.1.5 Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Neuinstallation eines Stromspeichersystems
- Nachweis für Einbindung an das Hausnetz
 - Nachweis für vorhandene Photovoltaik-Anlage bzw. Kraft-Wärme-Kopplung
- 6.2 Die konkreten Kosten der beantragten Maßnahmen müssen in der Rechnung deutlich erkennbar und gesondert ausgewiesen sein.
- 6.3 Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Gemeinde Gensingen zur Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden.
- 6.4 Ein Antrag auf Förderung der in diesen Richtlinien genannten energetischen Sanierungsmaßnahmen ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Gemeinde Gensingen vollständig einzureichen.
- 6.5 Die Antragstellung muss innerhalb von 1 Monat nach Durchführung der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Schlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens bzw. der Materialrechnung bei Durchführung in Eigenleistung.
- 6.6 Maßgebend für die Einhaltung der Einreichungsfrist und die Reihenfolge der Bearbeitung der Förderanträge ist das Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen bei der Ortsgemeinde Gensingen oder Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (per Post: Eingangsstempel der Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeindeverwaltung; per E-Mail an energie@vq-sg.de: Eingangszeitpunkt der E-Mail).
- 6.7 Die konkrete Förderhöhe wird nach Vorlage der benötigten Unterlagen nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelt und festgesetzt.
- 6.8 Die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der unter 6.1 genannten Unterlagen.
- 6.9 Ausschöpfung der Haushaltsmittel
- Sind die Haushaltsmittel für das Förderprogramm eines Haushaltsjahres ausgeschöpft, kann der Antrag zum 01.01. des kommenden Haushaltsjahres erneut gestellt werden, sofern die Anforderungen an die Einreichungsfrist erneut eingehalten werden. Ansonsten ist eine Förderung nicht mehr möglich.
- 6.10 Zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers kann ein Ortstermin gefordert werden.
- 6.11 Der Förderbescheid kann von der Gemeinde Gensingen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Umfang zurückzuzahlen.
- 6.12 Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7 Schlussbestimmung

Soweit diese Richtlinien sich auf Förderprogramme der KfW oder die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ bezieht, liegen die genannten Förderprogramme in ihrer jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

8 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Richtlinie „Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden“ der Gemeinde Gensingen tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Gensingen, 01.04.2021



Armin Brendel
Ortsbürgermeister